Baden-Württemberg
Normenkontrollrat

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

07.11.2025

Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)

NKR-Nummer 145/2025, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben soll die Verteidigungsfähigkeit des Landes erhöhen. Es sieht vor, dass die Bundeswehr bei Bauvorhaben von den landesrechtlichen Regelungen befreit wird. Darunter fallen z. B. materiell-rechtliche Vorschriften des Bauordnungsrechts, des Denkmalsrechts, des Straßenrechts, des Wasserrechts und des Naturschutzrechts. EU- oder bundesrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

II. Votum

Der NKR begrüßt das Regelungsvorhaben. Die Befreiung von Vorschriften sind ein geeignetes Mittel, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Für die Genehmigungsbehörden ist mit einer Entlastung zu rechnen, wenn sie landesrechtliche Vorschriften nicht anwenden müssen. Dadurch dürfte sich der Prüfungsaufwand verringern.

Auch die Bundeswehr dürfte entlastet werden. Sie hat in mehreren Ländern Standorte. Der Entfall von landesrechtlichen Regelungen kann zur Vereinheitlichung des Regelwerks für die Bundeswehr beitragen. Es wäre daher vorteilhaft, wenn auch andere Länder entsprechende Regelungen auf den Weg bringen würden (so bereits Bayern mit dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern).

Die Beschleunigungswirkung des Regelungsvorhabens hängt vor allem davon ab, in welchem Umfang landesrechtliche Regelungen bei einzelnen Bauvorhaben einschlägig sind. Der überwiegende Teil der Vorschriften ist im EU-Recht und im Bundesrecht geregelt (Immissionsschutz, Artenschutz, Umweltschutz, etc.). Aus Sicht des NKR sollte sich die Landesregierung daher dafür einsetzen, dass auch der Bund zügig entsprechende Befreiungen bzw. Vereinfachungen für die Bundeswehr auf den Weg bringt.

Aus Sicht des NKR BW könnte die Landesregierung auch weiterreichende Befreiungen für weitere Bauvorhaben prüfen, die für den Zivilschutz von Bedeutung sind, z. B. Zuwegungen zu Militärgeländen, Bunkeranlagen und Krankenhäuser.

Die Regelungsleitlinien zur VwV Regelungen vom 26.09.2023 sehen vor, dass im Vorblatt unter E. zur Bürokratievermeidung ausgeführt wird. Der NKR empfiehlt, die Ausführungen dementsprechend anzupassen.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatterin